

Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen bei der Media & Communication Systems (MCS) GmbH Sachsen

Entwurf vom 06.02.2023

zwischen

der **Media & Communication Systems (MCS) GmbH Sachsen**,
kurz MCS,
Königsbrücker Straße 88, 01099 Dresden,
vertreten durch die Geschäftsführung

und

ver.di -Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
kurz ver.di,
Karl-Liebknecht -Straße 30-32, 04107 Leipzig,
vertreten durch die Landesbezirksleitung
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Tarifvertrag gilt für arbeitnehmerähnliche (§ 12a Tarifvertragsgesetz) Personen, die als freie Mitarbeiter¹ bei der MCS aufgrund eines Dienstvertrages sozialversicherungspflichtig tätig sind und die die nachfolgend in lit. a) – c) genannten Bedingungen kumulativ erfüllen:
 - a) pro Kalenderjahr einen Einsatz von mindestens 72 Tagen für die MCS erreichen
 - b) pro Kalenderjahr nicht mehr als 85.000 € Bruttohonorar bei der MCS erhalten und mindestens 1/3 ihres Gesamtentgeltes aus der Erwerbstätigkeit bei der MCS erwirtschaften
 - c) insbesondere in folgenden Berufsbildern tätig sind:
 - Beleuchter
 - Beleuchtungsmeister
 - Betriebsingenieur Fernsehen und Hörfunk
 - Bildmischer
 - Bildtechniker
 - Bühnenhandwerker
 - Bühnenmeister
 - Cutter
 - Easy-Link Operator
 - EB-Techniker
 - Grafiker

¹ Im Text wird – ohne jede Diskriminierungsabsicht – ausschließlich die männliche Form verwendet. Grundsätzlich ist die weibliche und diverse Form mit einbezogen.

Kameramann
Kostümbildner
Maskenbildner
Realisator (Regie und Bildschnitt)
Redaktionsnaher Mediengestalter
Requisiteur
Server Operator
Studiotechniker
Tontechniker
Toningenieur

2. Die in Ziffer 1 a) und b) genannten Voraussetzungen basieren auf den Werten des Vorjahres.
3. Der Geltungsbereich ist ausnahmsweise auch dann gegeben, wenn
 - a) in drei Kalenderjahren vor dem vorangegangenen Kalenderjahr die Kriterien gemäß Ziffer 1 erfüllt waren und
 - b) der freie Mitarbeiter im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 60 Tage für die MCS tätig war und durch Nachweis
 - krankheitsbedingter oder pflegerischer Fehlzeiten für sich oder seine Kinder (bis einschließlich 12. Lebensjahr) oder
 - im Fall der Inanspruchnahme von Elternzeit oder
 - im Fall der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz oder Familienpflegezeitgesetzdie Einsatzdauer von 72 Tagen nicht erreicht hat.
4. Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Personen, die unter eigener Firmierung bzw. beim Finanzamt angemeldeter Firma oder als Aushilfskräfte oder als Beschäftigte auf geringfügiger Beschäftigungsbasis für die MCS tätig werden sowie Praktikanten, Schüler und Studenten, welche im Rahmen ihrer Ausbildung bei MCS beschäftigt werden.

§ 2 Mindesthonorar

1. Die Mindesthonorare für eine volle Schicht gelten für alle ab dem 01.01.2023 beschäftigten freien Mitarbeiter nachfolgender spezifischen Berufsbilder wie folgt:

Beleuchter	155,00 EUR
Beleuchtungsmeister	190,00 EUR
Betriebsingenieur Fernsehen und Hörfunk	205,00 EUR
Bildmischer	205,00 EUR
Bildtechniker	155,00 EUR
Bühnenhandwerker	165,00 EUR
Bühnenmeister	190,00 EUR
Cutter	195,00 EUR
Easy-Link Operator	205,00 EUR
EB-Techniker	155,00 EUR
Grafiker	205,00 EUR
Kameramann	195,00 EUR

Kostümbildner	175,00 EUR
Maskenbildner	175,00 EUR
Realisator (Regie und Bildschnitt)	215,00 EUR
Redaktionsnaher Mediengestalter	195,00 EUR
Requisiteur	165,00 EUR
Server Operator	195,00 EUR
Studiotechniker	155,00 EUR
Tontechniker	155,00 EUR
Toningenieur	195,00 EUR

2. Die Mindesthonorare gelten für alle neu für die MCS tätigen freien Mitarbeiter längstens für die Dauer von zwei Jahren.
3. Eine volle Schicht beträgt im stationären sowie EB-Bereich 8 Stunden Arbeitszeit, im Außenproduktionsbereich, je nach Sendung, der Art zu erbringender Arbeitsleistung und Standort sowie der vertraglich eingekauften Produktionszeit der Auftraggeber bis zu 10 Stunden Arbeitszeit.
4. Die Dauer einer halben Schicht entspricht 4 Stunden Arbeitszeit, für den EB-Techniker, für den Sendebetrieb Sachsen und in der Postproduktion Sachsen-Anhalt 5 Stunden.

(die Fußnoten und die Nebenabrede werden in der Reinfassung am unteren Seitenrand bzw. im Anhang gesetzt und nur zur besseren Lesbarkeit jetzt an den entsprechenden Stellen aufgeführt)

Fußnote 1:

Es besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass die an den Standorten Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen jeweils individuell gezahlten höheren Honorare für halbe Schichten weitergezahlt werden.

Fußnote 2:

Im Zuge einer Harmonisierung ist an den Standorten Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen geplant, bis Ende 2024 alle halben Schichten im stationären Bereich (mit Ausnahme der EB-Technik) auf 4 Stunden zu begrenzen.

§ 3 Erhöhung der individuell gezahlten Honorarsätze

Über die Laufzeit des Tarifvertrages von zwei Jahren wird eine Anhebung der individuell gezahlten Honorarsätze um 10,38 % vereinbart, die sich wie folgt staffelt:

- ab dem 01.01.2023 um 2,5 %,
- ab dem 01.07.2023 um weitere 3,0 %,
- ab dem 01.01.2024 um weitere 2,5 % und
- ab dem 01.07.2024 um weitere 2 %.

Fußnote 3:

Es besteht Einigkeit, dass der freie Mitarbeiter für seine Tätigkeit sein ausgehandeltes individuell gezahltes Honorar und die mit ihm vereinbarten Zuschläge an allen Standorten erhält.

Fußnote 4:

Individuell vereinbarte und erhöhte Honorare einschließlich der mit dem freien Mitarbeiter vereinbarten Zuschläge dürfen bei gleicher Leistung und gleicher Qualität zukünftig nicht unterschritten werden.

2. Niederschrifterklärung zum Tarifvertrag:

Der freie Mitarbeiter erhält eine Inflationsausgleichsprämie nach dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz in Höhe von insgesamt 1.200 €. Die Prämie wird gestaffelt wie folgt ausgezahlt:

- 300,00 € zum 1.7.2023,
- 300,00 € zum 31.12.2023,
- 300,00 € zum 1.7.2024 und
- 300,00 € zum 31.12.2024.

§ 4 Zuschläge

1. Bei einem Einsatz an Tagen, die am Sitz des beauftragenden Bereiches als gesetzlicher Feiertag gelten, erhält der freie Mitarbeiter einen Zuschlag in Höhe von 100 % des tatsächlich gezahlten Honorars.
2. Bei einem Einsatz an Sonntagen erhält der freie Mitarbeiter einen Zuschlag in Höhe von 50% des tatsächlich gezahlten Honorars.
3. Ein Anspruch auf das Sonn- und Feiertagshonorar besteht für die an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeitszeit.
4. Bei einem Einsatz in der Nacht von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr erhält der freie Mitarbeiter einen Zuschlag in Höhe von 25 % des tatsächlich gezahlten Honorars für jede geleistete Nachtarbeitsstunde.
5. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Sonntag, besteht ausschließlich nur ein Anspruch auf Zahlung des Feiertagshonorars.

§ 5 Mehrarbeit

1. Wird bei einer halben Schicht im Sinne des § 2 Ziffer 4 die vereinbarte Beschäftigungsdauer überschritten, so hat der freie Mitarbeiter Anspruch auf sein Honorar einer vollen Schicht.
2. Wird bei einer vollen Schicht im Sinne des § 2 Ziffer 3 die vereinbarte Beschäftigungsdauer überschritten, so ist für jede zusätzliche Stunde ein Achtel bzw. ein Zehntel seines Honorars einer vollen Schicht zu zahlen.

§ 6 Zahlungen im Krankheitsfall

1. Weist ein freier Mitarbeiter durch Vorlage einer geeigneten ärztlichen Bescheinigung eine nicht selbstverschuldete, krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit nach, zahlt die MCS für die zum Zeitpunkt der Krankmeldung disponierten Tage des freien Mitarbeiters ab dem 3. Krankheitstag, längstens für die Dauer von maximal 15 Tagen pro Kalenderjahr, 50 % des geplanten Honorars, wobei Einigkeit besteht, dass Leistungen eines Dritten, insbesondere eines Versicherungsträgers, angerechnet

werden. Ist die Disposition zum Zeitpunkt der Erkrankung des freien Mitarbeiters für den darauffolgenden Monat noch nicht erfolgt, leistet die MCS bis zur Höchstdauer nach Satz 1 Zahlungen im Krankheitsfall, sofern auch für diesen Zeitraum durch geeignete ärztliche Bescheinigung nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

2. Der freie Mitarbeiter ist verpflichtet, mit der Antragstellung die geeignete ärztliche Bescheinigung sowie die Bescheinigung eines zahlenden Dritten, insbesondere eines Versicherungsträgers, bzw. eine Erklärung, dass keine Leistungen von einem Dritten bezogen wurden bzw. werden, einzureichen.
3. Die durch die MCS bezahlten Krankheitstage des freien Mitarbeiters wegen bestehender Arbeitsunfähigkeit werden als Einsatztage angerechnet.

§ 7 Urlaub

1. Der freie Mitarbeiter hat Anspruch auf Urlaub nach einem Jahr wiederkehrender Tätigkeit für die MCS in Höhe des gesetzlichen Erholungsurlaubes von 4 Wochen. Dieser entspricht 20 Arbeitstagen auf der Grundlage einer 5-Tage-Woche. Der freie Mitarbeiter erhält zusätzlich einen übergesetzlichen Erholungsurlaub von 1 Arbeitstag.
2. Der Urlaub des freien Mitarbeiters wird auf Grundlage von 21 Urlaubstagen, gesetzt im Verhältnis zu seinen Einsatztagen, nach der folgenden Formel ermittelt:

Einsatztage im Vorjahr / 252 Arbeitstage x 21 Urlaubstage = Urlaubsanspruch.

3. Der freie Mitarbeiter hat den Urlaub spätestens 4 Wochen vor Urlaubsantritt auf einem entsprechenden Vordruck der MCS anzuzeigen.
4. Der Urlaub kann nur innerhalb des laufenden Kalenderjahres, nach Möglichkeit zusammenhängend, genommen werden. Andernfalls verfällt der Urlaubsanspruch. Eine Übertragung von Urlaubsansprüchen auf das nächste Kalenderjahr ist nur dann bis zum 31.03. des Folgejahres möglich, wenn der freie Mitarbeiter eine ab dem 01.12. des laufenden Jahres angezeigte Urlaubsinanspruchnahme aufgrund einer Erkrankung bis Ende des Kalenderjahres entweder nicht oder nicht vollständig in Anspruch nehmen kann.
5. Mit der Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes wird zunächst der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch erfüllt.
6. Bei Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte wird der Urlaubsanspruch gezwölfelt, wobei die Kürzung nur insoweit erfolgt, als dadurch nicht der gesetzlich vorgeschriebene Mindesturlaub unterschritten wird.
7. Der freie Mitarbeiter erhält für jeden Urlaubstag eine Urlaubsvergütung, die sich wie folgt berechnet:

Gesamthonorar im Vorjahr / Einsatztage = Urlaubsentgelt pro Urlaubstag.

8. Die Urlaubsvergütung wird sozialversicherungsrechtlich wie eine Honorarzahlung im Urlaubszeitraum behandelt.
9. Vergütete Urlaubstage gelten weder als Einsatztage im Sinne von Ziffer 1 noch werden sie als Einsatztage für Ansprüche nach diesem Tarifvertrag zugrunde gelegt.

§ 8 Betriebliche Altersversorgung

Die MCS ist seit dem 01.01.2022 Mitglied der Pensionskasse Rundfunk (PKR) und zahlt einen Beitragszuschuss in Höhe von 4% des Honorars bei Mitgliedschaft der arbeitnehmerähnlichen Person im Sinne von § 1 in der PKR. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Bezahlte Freistellung für Teilnahme an Tarifverhandlungen

1. Freie Mitarbeiter haben für die Teilnahme an Tarifverhandlungen der MCS einen Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.
2. Für die Teilnahme von freien Mitarbeitern an Tarifverhandlungen stellt MCS als Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe von 1.800,- € pro Kalenderjahr zur Verfügung. Hieraus wird eine kalendertägliche Aufwandsentschädigung an die freien Mitarbeiter, die nachweislich an der Verhandlung teilgenommen haben, gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für einen halben Tag (bis 4 Stunden) 60,- €, für einen ganzen Tag (mehr als 4 Stunden) 120,- €.
3. Die Tage der bezahlten Freistellung werden als Einsatztage angerechnet.
4. Wird die Aufwandsentschädigung nicht in vollem Umfang im Kalenderjahr in Anspruch genommen, erfolgt keine Übertragung in das Folgejahr.

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Er ersetzt den Tarifvertrag über die Vergütung arbeitnehmerähnlicher Personen bei der MCS vom 08.06.2022 ab dem 01.01.2023.
2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31.03.2025. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ist nicht ausgeschlossen.
3. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass eine Teilkündigung des Tarifvertrages hinsichtlich § 2 Ziffer 1 und § 3 nach Maßgabe von § 10 Ziffer 2 zulässig ist, ohne dass die Fortgeltung des Tarifvertrages im Übrigen hiervon berührt ist.

Dresden, den

**Media & Communication Systems (MCS)
GmbH Sachsen**

**ver.di -Vereinte
Dienstleistungsgesellschaft**

vertreten durch:

vertreten durch:

Bernhard Obenaus
Geschäftsführer

Christoph Schmitz
Bundesfachbereichsleiter Finanzdienste,
Kommunikation

Oliver Greie, Landesbezirksleiter
Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt
und Thüringen

Detlef Heuke, stellv.
Landesfachbereichsleiter Finanzdienste,
Kommunikation, Technologie, Kultur, Ver-
und Entsorgung, Verhandlungsführer

1. Niederschrifterklärung:

Die Media & Communication Systems (MCS) GmbH Thüringen und die Media & Communication Systems (MCS) GmbH Sachsen-Anhalt werden ab 01.01.2023 die Regelungen aus dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen vom _____ 2023 (Tarifvertrag) bei der Media & Communication Systems (MCS) GmbH Sachsen für ihre freien Mitarbeiter anwenden. Sodann würde im Fall der Fusion der Gesellschaften und Umfirmierung in MCS Team GmbH, vsl. im Sommer 2023, Gleichklang bestehen.

Magdeburg, den

Erfurt, den

Robert Hänsel
Geschäftsführer
Media & Communication Systems
(MCS) GmbH Sachsen-Anhalt

Ralf Bundrock
Geschäftsführer
Media & Communication Systems
(MCS) GmbH Thüringen

Zusage außerhalb des Tarifvertrages:

Die Media & Communication Systems (MCS) GmbH Sachsen, die Media & Communication Systems (MCS) GmbH Thüringen und die Media & Communication Systems (MCS) GmbH Sachsen-Anhalt verpflichten sich, für bisher für sie als Rechnungsleger tätigen Personen rückwirkend die Regelungen des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen vom _____ 2023 (Tarifvertrag) anzuwenden, sofern diese bis 31. März 2023 von der Möglichkeit Gebrauch machen und hierzu erklären, zukünftig als voll sozialversicherungspflichtige arbeitnehmerähnliche Personen tätig zu sein, sofern sie die Voraussetzungen von § 1 des Tarifvertrages erfüllen. Die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit beginnt spätestens ab 01. Juni 2023.